Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn-und Feiertagen vom 13.07.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)- vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172) sowie des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV.NRW.S.528) in der aktuellen Fassung, wird von der Gemeinde Kall als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 15.06.2023 für das Gebiet der Gemeinde Kall folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ort Kall dürfen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

24.09.2023 Kaller Herbstschau

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Gewerbegebiet 1: Hüttenstraße bis Einmündung Auf der Rinne, Siemensring bis zur Einmündung Kruppstraße und weiter bis An der Schmelze.

Die Anlage zu § 2 stellt den exakten räumlichen Geltungsbereich entlang der oben aufgeführten Straßen durch farbliche Hervorhebung bildlich dar.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 24.08.2022 wird gleichzeitig aufgehoben.

Gemeinde Kall
als örtliche Ordnungsbehörde

Hermann-Josef Esser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

(a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

(b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

(c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

(d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kall, den 13.07.2023

Der Bürgermeister

(Esser)

Grundsteuer Geodaten
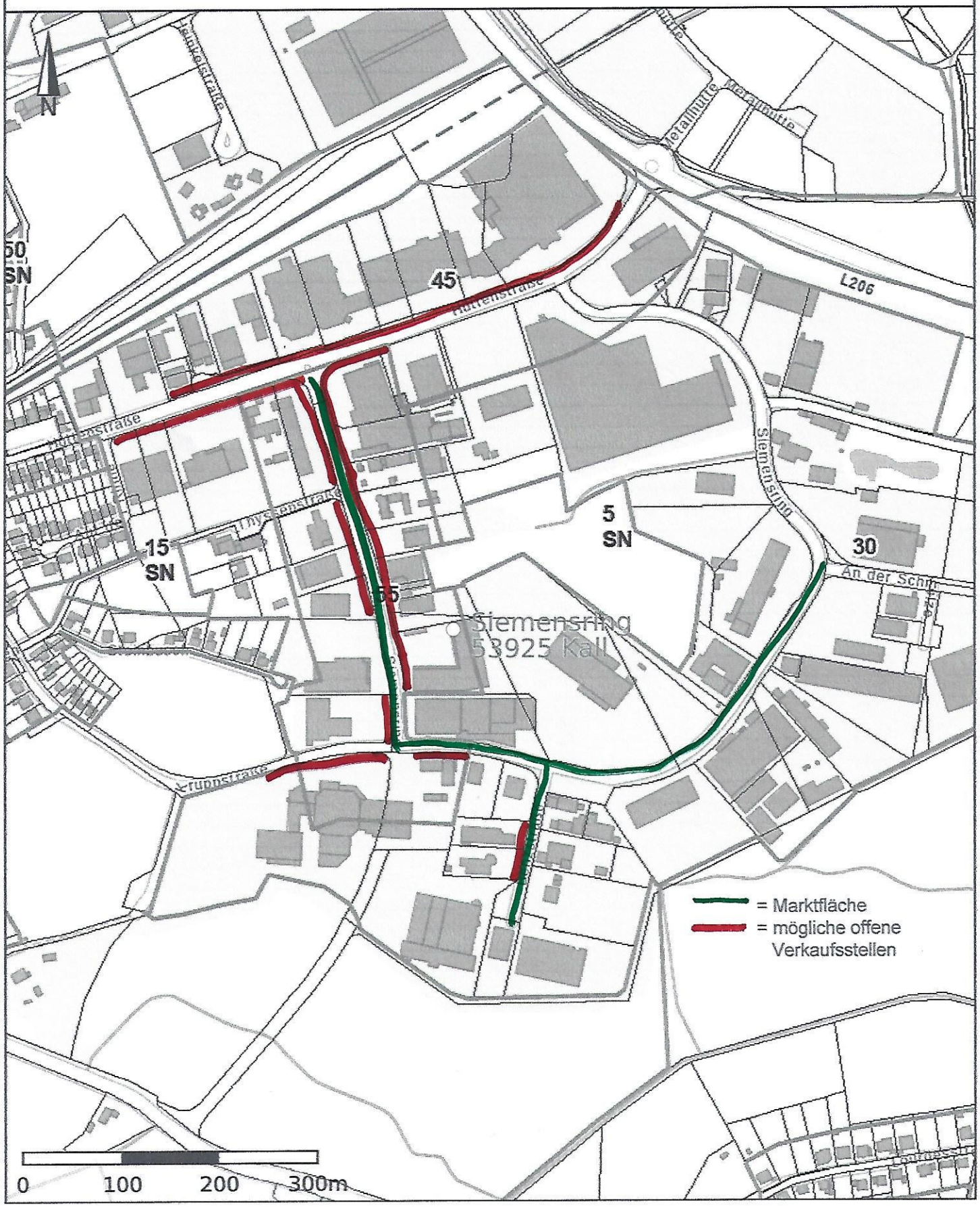
FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen